

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 80.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Et legit. simul lit. B. Si ergo fratrem, multo magis fratris filium, per arg. à major. admans. Et per rar: Quod (3.) jus representationis inter Collaterales non habeat iocum de jur. Sax. Const. Elector. p. 3. Const. 29.

Kläger sagt replicando, daß de jure Sax. in feudis das (4.) jus representationis statt habet per ea quæ tradit Schneidw. Instit. de hered. quæ ab intest. def. Ord. succed. s. n. 15. Schulz. in Synops. feud. c. 8. n. 115. §. Attamen.

Bescheid.

Auff Vorbringen Christoph von Schleinitz Klägern an einem Hansen von Schleinitz Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Daß Beklagter Klägern zu Georg von Schleinitzens sehl. nach sich verlassenen Lehngute zu Pöhlen / zu gleichem Theile zu admittirn vnd kommen zu lassen schuldig.

Caf. 80.

Stephan Wühling macht ein Testament vnd instituiret darinn zu seinem Erben Jochim Eleblathen / doch mit dieser ausdrücklichen Condition. wenn er seine Wuhme Catharinen / Hanssen Wühlings hinterlassene Tochter heyrathen würde. Alldieweil er aber dieser Zusage / so er dem Testatori gethan / nicht nachkömpt / Wil Catharina Hanssen Wühlings Tochter die Erbschafft von

von ihm haben / mediante Inventario, denn
auff solchen Fall ihr die Erbschafft ihres Vetterin
ab intestato gebühre Q. J.

Als Jochim Eleblach vermög des Testaments
Mühlings Erbschafft begehrt / excipit Cathari-
na Hansen Mühlings Tochter / Fundirt sich in
hoc jure; Quod (1.) deficiente conditione,
sub quâ quis heres institutus est, institutio
quoq; deficiat, per § 2. *Inst. quib. mod. test. infirm.*
l. 2. pr. l. ult. D. de condit. inst. l. 1. §. 2. C. de cad. toll.
Nu were aber Kläger Jochim Eleblach mit diesem
Beding / so er sie Beklagtin nehmen vnd hehra-
then würde / im Testament instituirt, welche con-
dition er nicht adimplirt, Dannenhero were das
Testament ob defectum institutionis null vnd
nichtig / vnd käme die Erbschafft ab intestato vff
Beflagte / fundirt sich in jure, quod dicit; (2.)
Nemine ex testamento herede existente, here-
ditas ab intestato defertur, in *pr. ibi, aut si ex eo.*
Inst. de hered. que ab intest. def. l. 1. in pr. ibi. si ejus
hereditas. D. de suis & legit. hered. Vigel. in M. I. C.
lib. 10. c. 1. q. 1. caus. 4.

Klagender Eleblach erbeut sich / er wolle die
condition noch adimplirn, & sic pro completa
habetur. Fundirt sich in *l. 2. & 11. D. de cond. Inst.*
l. 161. de reg. jur. Bittet der halben daß Beflagte ihm,
die Erbschaffe ausantworten möchte / oder sonst
zu erkennen was recht ist.

Ff. iiii

Beo

Bescheid.

Auff Vorbringen Jochim Eleblath Klägern an einem/Kriegischen Vormunden Hansen Müh-
lings Tochter Beklagten am andern Theil / Ge-
ben re. diesen Bescheid: Würde Kläger seinem
Erbieten nach / so er Stephan Mühlingen sehl.
gethan / auch darauff mit solcher ausdrücklicher
Bedingung von ihm in seinem Testament zum
Erben eingesetzt / Beklagtin heyrathen vnd also
der condition seines Theils gebührllich nach-
setzen / So wird als dann ihme Stephan Müh-
lings Erbschafft billig gefolgt.

Cas. 81.

Anna N. zu N. verspricht Peter N. auff sein
fragen; Ob Sie ihn zur Ehe nehmen wolte? mit
dieser condition. vnd Beding: Wenn ihr Vater
darein willigen würde. Als aber Annen N. Vater
nicht willigen wil / secuta est copula carnalis;
Dahero entsethet die Frage: ob diß Matrimo-
nium bestehe?

Peter N. klagt zu Vollziehung der Ehe/wider
Annen N. actione ex stipulatu. denn sie ihm die
Ehe versprochen vnd zugesagt / de qua Vigel. in M.
jur. R. lib. 3. c. 8. reg. 22. & M. J. P. lib. 4. c. 17.

Beklagte Anna respondirt excipiendo, Sie
hette Klägern die Ehe zugesagt / mit dieser condi-
tion, wenn es ihr Vater zugeben wolte; Diese
con-